

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik/Abfallwirtschaftsbetrieb		Drucksachen-Nr. 196/2001	
		☒ Öffentlich	
		☐ Nicht öffentlich	
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		29.03.2001	Beratung
Rat		05.04.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Beschlussvorschlag

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 01.02.2001 die Umstellung der Papiersammlung auf ein Behältersystem (blaue Tonne) unter Einsatz der Behältergrößen 240 l, 1.100 l, 2,5 m³ und 5 m³ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, entsprechende Satzungsregelungen vorzubereiten.

Im Zuge der Vorbereitung der Umstellung ist es erforderlich, diese Satzungsregelungen frühzeitig zu verabschieden, da die sich daraus ergebenden Bemessungsgrundlagen ausschlaggebend für die Erarbeitung der Ausschreibungsgrundlagen und der Softwareanpassungen zur Erstellung der Verteilerlisten sind.

Die satzungsrechtlichen Änderungen beinhalten zum einen die Streichung oder Ersetzung aller Satzungsbestimmungen, die sich auf die bisherige Papierbündelsammlung oder Depotcontainersammlung beziehen. Zum anderen werden die Grundlagen zur Aufstellung einer Papiertonne auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken normiert. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Regelungen:

- Änderungen in § 10 der Abfallsatzung

Die Behältergrößen sind entsprechend dem Beschluss des AUIV festgesetzt. Sofern in Sonderfällen abweichende Arten (z.B. Presscontainer) gewünscht werden, ist dies über die bereits bestehende Regelung, dass abweichende Behältergrößen vereinbart werden können, möglich.

- Änderungen in § 11 der Abfallsatzung

Neben der Festschreibung des Anschluss- und Benutzungszwanges für Wohngrundstücke wird das der Regelung zum Restmüll entsprechende Mindestvolumen festgesetzt, das zur Verteilung gelangt. Damit verfügt jedes Grundstück über ein Behältervolumen, das bei vierwöchentlicher Abfuhr dem Doppelten des Mindest-Restmüllvolumens entspricht, d.h. 30 Liter je gemeldeter Person. Behältergemeinschaften benachbarter Grundstücke sind aufgrund der bereits bestehenden Satzungsregelungen zulässig.

Die Bereitstellung zusätzlicher Papiertonnen ist auf Antrag selbstverständlich möglich. Bis zur Höhe des Doppelten des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllvolumens werden zusätzliche Tonnen entsprechend dem Beschluss des AUIV kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus beantragte Behälter oder Papiertonnen für gewerbliche Anfallstellen werden gegen Gebühr bereitgestellt. Entsprechende Festsetzungen wird die Gebührensatzung für das Jahr 2002 enthalten.

- Änderungen in § 13 der Abfallsatzung

Anpassungen des Behältervolumens werden wie auch bei anderen Abfallarten monatlich möglich sein. Großbehälter für Gewerbebetriebe sollen auf vertraglicher Basis durch die EBGL GmbH zur Verfügung gestellt werden.

- Änderungen in § 17 der Abfallsatzung

Die Abfuhr der Papiertonne wird auf einen vierwöchentlichen Rhythmus festgelegt, der demjenigen der bisherigen Papierbündelsammlung entspricht. Für vereinbarte abweichende Abfuhrzyklen von Großbehältern sollen Entgelte erhoben werden, die in der Gebührensatzung bzw. der Entgeltordnung festzusetzen sind.

Mit der Festschreibung der Bringpflicht zu zentralen Sammelbehältern wird Sonderfällen Rechnung getragen, bei denen aus baulichen Gründen – z.B. in den Innenstädten – objektiv keine Behälteraufstellung möglich ist oder das Grundstück an nicht durch die eingesetzten Müllfahrzeuge befahrbaren Straßen und Wegen liegt. Diese Regelung entspricht einer teilweise bereits für die Restmüllabfuhr geübten Praxis, wonach in solchen Fällen verschließbare Behälter an zentralen Stellen aufgestellt werden, für die die betroffenen Haushalte und Gewerbebetriebe einen Schlüssel erhalten. Derartige zentrale Sammelstellen werden soweit möglich an nahegelegenen geeigneten Standorten oder den bisherigen Depotcontainerstandorten eingerichtet. Hierbei wird eine Abstimmung mit den betroffenen Nutzern angestrebt.

Eine Ausfertigung der Abfallsatzung mit den Änderungen der II. Nachtragssatzung wird den Fraktionen separat zugeleitet.

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 666), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) vom 21.12.1998 beschlossen:

§ 1

Änderungen in § 10 – Abfallbehälter und Abfallsäcke -

1. In Abs. 2 e) wird das Wort „Papier“ gestrichen.
2. Abs. 2 e) bis h) werden Abs. 2 f) bis i).
3. Als Abs. 2 e) wird eingefügt: „Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Papier mit 240 l, 1.100 l, 2,5 m³ und 5 m³ Inhalt“,

§ 2

Änderungen in § 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter -

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Je zu Wohnzwecken genutztem Grundstück ist grundsätzlich mindestens je 1 Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a, d und e erforderlich.
2. In Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt: „Das Mindestvolumen für die blaue Tonne beträgt bei Haushaltungen 7,5 l pro Person je Woche.“

§ 3

Änderungen in § 13 - Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens -

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Volumenreduzierung der Restmülltonne“ ersetzt durch

„Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne“ .

2. In Absatz 7 wird hinter dem Wort „Bioabfall“ das Wort „Papier“ eingefügt.

§ 4

Änderungen in § 14 - Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter -

In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „und Papierbündel im Rahmen der Papierbündelsammlung“ gestrichen.

§ 5

Neufassung von § 17 - Durchführung der Sammlung von Altpapier, Altglas und Alttextilien -

1. Altglas, Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer erfasst.
2. Altglas ist farbgetrennt nach Weißglas, Grünglas und Braunglas zu den zur Verfügung gestellten Depotcontainern zu bringen und einzufüllen.
3. Nicht mit Fremdstoffen behaftetes Altpapier wird durch die blaue Papiertonne erfasst. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt vierwöchentlich. Für Behälter ab 1.100 l Inhalt können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden.
4. Sofern wegen besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück oder der besonderen Lage des angeschlossenen Grundstücks eine Abfuhr ab Grundstück mit dreiachsigem Müllfahrzeug nicht möglich ist, bestehen keine Verpflichtung zur und kein Anspruch auf Bereitstellung einer Papiertonne. Auf diesen Grundstücken anfallendes Altpapier ist in die bereitgestellten zentralen Sammelbehälter einzufüllen (Bringpflicht).

§ 6

Änderungen in § 27 – Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang -

In § 27 Absatz 1 werden die Worte „oder der Papierbündelsammlung“ gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.